

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Berechnungsmethode Kita-Beitrag (02-1600-10/11)**

**Beschlussorgan**

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	11.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bedankt sich bei den Petenten für ihre Eingabe. Eine Satzungsänderung wird allerdings nicht befürwortet.

## **Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Petenten beanstanden in ihrem Schreiben an den Rat der Stadt Köln die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Elternbeitrages zu Kindertageseinrichtungen. Insbesondere bemängeln sie die Regelungen in der entsprechenden Satzung hinsichtlich des maßgeblichen Einkommenszeitraums und der Nichtberücksichtigung von Schulden bei Selbständigen.

Nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen haben die Eltern monatliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten (Elternbeiträge). Bei der Ermittlung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Einkommen aus dem Vorjahr des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend. Das tatsächliche Jahreseinkommen aus dem laufenden Kindergartenjahr ist nur dann zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 5 der Satzung).

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens werden ähnlich wie bei der privatrechtlichen Unterhaltsberechnung für minderjährige Kinder strenge Maßstäbe angelegt. Daher werden private Schulden grundsätzlich nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Ebenso ist ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten (z. B. Nebengewerbe) nicht zulässig, da unwirtschaftliche Betätigungen oder die daraus entstandenen Verbindlichkeiten nicht zu Lasten der Elternbeiträge gehen sollen.

Das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) legen keinen bestimmten Einkommensbegriff fest. Bei der Bestimmung des maßgeblichen Einkommens besteht somit ein weiter Gestaltungsspielraum.

Die Regelung, dass als Einkommen nur die Summe der „positiven Einkünfte“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugrunde gelegt wird, wird seit Jahren unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität sowohl im Jugend- als auch im Sozialhilferecht angewandt. Eine entsprechende Regelung gab es bereits im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) und wurde von den örtlichen Trägern in Nordrhein-Westfalen in der Regel in deren Beitragssatzungen übernommen.

Würden auch negative Einkünfte bei der Berechnung des Elternbeitrages berücksichtigt, dann hätte dies zur Folge, dass z. B. Schulden aus Vermietung und Verpachtung häufig zu einem geringeren Gesamteinkommen und somit ggf. auch zu einem niedrigeren Elternbeitrag führen. Damit müssten die Betriebskosten durch höhere Eigenleistungen der Träger gedeckt werden, die zu höheren Lasten der Allgemeinheit führen würden.

Die Gemeinden sind gehalten, ihre Finanzmittel vorrangig dadurch zu beschaffen, dass sie von den Bürgern, die kommunale Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeteiligungen durch spezielle Entgelte erheben (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW).

Die Vereinfachung des Einkommensbegriffes auf die positiven Einkünfte führt zwar dazu, dass nicht in jedem Einzelfall die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten genau berücksichtigt wird. Um aber bei Selbständigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit genau feststellen zu können, wäre beispielsweise ein Auseinanderrechnen der fiktiven und der realen Verluste erforderlich. Dies würde wirtschaftliche und steuerliche Ermittlungen und Wertungen erfordern, für die die örtlichen Träger der Jugendhilfe sachlich und personell nicht hinreichend ausgestattet sind. Der dadurch verursachte Verwaltungsaufwand würde den erkennbaren Zweck der Regelung, den öffentlichen Haushalt zumindest teilweise durch

Elternbeiträge zu entlasten, zu einem erheblichen Teil zunichte machen.

Diese Erwägungen rechtfertigen daher die grundsätzliche Regelung, nur die positiven Einkünfte bei der Berechnung der Elternbeiträge zu berücksichtigen.

Das Sozialgesetzbuch sieht aber vor, dass im Einzelfall ein Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kinde nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Aus Sicht der Verwaltung besteht daher keine Veranlassung für eine Satzungsänderung.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n)**